



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/1298

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung durch Plenarbeschluss vom 8. März 2019 dem Umwelt- und Agrarausschuss zur Beratung überwiesen.

Dieser hat seine Beratungen in insgesamt fünf Sitzungen, zuletzt am 29. April 2020, durchgeführt. Er hat ebenfalls schriftliche Stellungnahmen eingeholt sowie eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW gegen die Stimmen der SPD, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518) wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Nach der Angabe „§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats“ werden folgende neue Überschriften zu den neuen §§ 11 und 12 eingefügt:

„§ 11 Zusammensetzung und Verfahren der Gewährträgerversammlung“ und „§ 12 Aufgaben der Gewährträgerversammlung“.

b) Die bisherigen Überschriften zu den §§ 11 bis 17 werden zu den Überschriften zu den §§ 13 bis 19.

2. § 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

Nach dem Wort „Klima“ werden ein Komma und das Wort „Boden“ eingefügt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder durch Dritte“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Nach dem Wort „Anstaltsleitung“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- b) Nach dem Wort „Verwaltungsrat“ werden die Worte „und die Gewährträgerversammlung“ eingefügt.

4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anstaltsleitung ist der Vorstand. Der Vorstand wird von der Gewährträgerversammlung bei der Erstbestellung für höchstens drei Jahre, bei einer wiederholten Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Mitglieder in den Verwaltungsrat sind zu bestellen:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern.

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

1. zwei Abgeordnete des schleswig-holsteinischen Landtages, die vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen benannt werden und
2. die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „vom Fachministerium“ werden gestrichen.

bb) Das Wort „berufen“ wird durch die Worte „bestellt oder benannt“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anstaltsleitung ist **die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor. Die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor** wird von der Gewährträgerversammlung bei der Erstbestellung für höchstens drei Jahre, bei einer wiederholten Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Mitglieder in den Verwaltungsrat sind zu bestellen:

1. **drei** Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,
2. unverändert
3. unverändert

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

1. unverändert
2. unverändert

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen.“

b) unverändert

c) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

„(4) Angelegenheiten des Verwaltungsrates sind vertraulich zu behandeln. Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

- | | |
|---|---|
| <p>6. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.</p> <p>b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. die Empfehlung an die Gewährträgersammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,“</p> <p>c) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:</p> <p>„2. die Empfehlung an die Gewährträgersammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,“</p> <p>d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.</p> <p>e) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:</p> <p>„4. die Empfehlung an die Gewährträgersammlung zur Beschlussfassung über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,“</p> <p>f) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.</p> <p>g) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „sowie deren Gründung“ eingefügt.</p> <p>h) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden gestrichen.</p> | <p>7. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> <p>h) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:</p> <p>„7. die Empfehlung an die Gewährträgersammlung zur Beschlussfassung über die Bestellung der Anstaltsleitung; Näheres regelt die Satzung,“</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung:

- i) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 7 und 8.
- j) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:
- „9. Grundsätze der Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen“
7. Nach § 10 werden folgende neue §§ 11 und 12 eingefügt:

„§ 11

Zusammensetzung und Verfahren der Gewährträgerversammlung

- (1) Das Fachministerium und das Finanzministerium bilden die Gewährträgerversammlung. Sie benennen für die Sitzungen jeweils einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin.
- (2) Der Vorsitz der Gewährträgerversammlung obliegt dem Fachministerium.
- (3) Die Gewährträgerversammlung entscheidet einstimmig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Ausschussvorschlag:

- i) **Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:**
- „8. Grundsatzfragen der Personalverwaltung,“
- j) **Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:**
- „9. die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 6 Absatz 4,“
- k) Folgende neue **Nummer 10** wird eingefügt:
- „10. Grundsätze der Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen“
- l) **Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:**
- „11. die Empfehlung zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung über die Satzung und“
- m) **Folgende neue Nummer 12 wird eingefügt:**
- „12. die Empfehlung an die Gewährträgerversammlung zur Beschlussfassung über die Bestellung der Prokuristinnen oder Prokuristen.“
8. Nach § 10 werden folgende neue §§ 11 und 12 eingefügt:

„§ 11

Zusammensetzung und Verfahren der Gewährträgerversammlung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

**(4) Die Angelegenheiten der Gewährträ-
gerversammlung sind vertraulich zu be-
handeln.**

§ 12 Aufgaben der Gewährträ- gersammlung	§ 12 Aufgaben der Gewährträ- gersammlung
Aufgaben der Gewährträgersammlung sind	Aufgaben der Gewährträgersammlung sind
1. die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts, über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,	1. unverändert
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,	2. unverändert
3. die Bestellung, Abberufung und Anstellung des Vorstandes,	3. die Bestellung, Abberufung und Anstellung der Anstaltsleitung ,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,	4. unverändert
5. die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,	5. unverändert
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten ab einer von ihm zu bestimmenden Höhe,	6. unverändert
7. die Bestellung von Prokuristinnen oder Prokuristen,	7. die Beschlussfassung über die Bestellung von Prokuristinnen oder Prokuristen,
8. die Übertragung eines Amtes oder die Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bzw. der Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages und	8. die Übertragung eines Amtes oder die Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher bzw. der Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages und
9. die Beschlussfassung über die Satzung der Anstalt.“	9. unverändert
8. Der bisherige § 11 wird § 13.	9. unverändert
9. Der bisherige § 12 wird § 14 und wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird gestrichen. b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.	10. unverändert
10. Der bisherige § 13 wird § 15.	11. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

11. Der bisherige § 14 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

12. Der bisherige § 14 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16
Jahresabschluss

„§ 16
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind sie von einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüferin zu prüfen und dem Verwaltungsrat vorzulegen, der eine Beschlussempfehlung für die Gewährträgerversammlung abgibt. Die Gewährträgerversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres fest. Der Vorstand hat diesen sodann dem schleswig-holsteinischen Landtag vorzulegen.

(1) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind sie von einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüferin zu prüfen und dem Verwaltungsrat vorzulegen, der eine Beschlussempfehlung für die Gewährträgerversammlung abgibt. Die Gewährträgerversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres fest. **Die Anstaltsleitung** hat diesen sodann dem schleswig-holsteinischen Landtag vorzulegen.

(2) Rücklagen können gebildet werden. Näheres regelt die Satzung.“

(2) unverändert

12. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden die §§ 17 bis 19.

13. unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert